



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Nur per E-Mail

Oberste Bundesbehörden

nachrichtlich:

Oberste Finanzbehörden der Länder

Vertretungen der Länder beim Bund

Generalzolldirektion

Zentrales Finanzwesen des Bundes

Dienstorte der Bundeskasse

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97  
10117 Berlin

BEARBEITET VON OARin Moesner

REFERAT/PROJEKT II E 3

TEL +49 (0) 30 18 682-4201 (oder 682-0)

FAX +49 (0) 30 18 682-88 4201

E-MAIL IIE3@bmf.bund.de

DATUM 27. November 2023

BETREFF Nachtrag zum Rechnungslegungs Rundschreiben 2023

ANLAGEN 1 Ergänzung zum Kontierungsplan (Anlage 6)

GZ II E 3 - H 3025/23/10001 :003

DOK 2023/1103644

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

In Abstimmung mit dem Bundesrechnungshof gebe ich hiermit einen Nachtrag zu den Bestimmungen zur Rechnungslegung für das Haushaltsjahr 2023 für den Kontierungsplan (Anlage 6) bekannt.

Das veröffentlichte Rechnungslegungs Rundschreiben 2023 beinhaltet bereits Erweiterungen bzw. Anpassungen im Kontierungsplan in den Kontengruppen 14, 15, 17, 22, 24, 26, 40, 46 und 48. Inhaltlich geht es schwerpunktmäßig um die Feinjustierung bei den statistischen Bereichsabgrenzungen. Diese Erweiterungen werden nunmehr durch zusätzliche Ergänzungen in den Kontengruppen und Kontierungen noch weiter angepasst. Einzelheiten sind in der beigegeführten Anlage 6 zum Rundschreiben dargestellt. Die Ergänzungen gegenüber dem Rechnungslegungs Rundschreiben 2023 sind blau gekennzeichnet. Sämtliche Erweiterungen und Anpassungen werden bei einer Aktualisierung der VV-ReVuS in diese übernommen.

Der Nachtrag zum Rechnungslegungsroundschreiben für das Haushaltsjahr 2023 einschließlich Anlage 6 wird ausschließlich per E-Mail übersandt und auch im Gemeinsamen Ministerialblatt sowie im Internet unter [www.zrb.bund.de](http://www.zrb.bund.de) veröffentlicht.

Auf der jährlichen Informationsveranstaltung zur Rechnungslegung wird auf den Nachtrag nochmals Bezug genommen.

Im Auftrag

Dr. Kalabuch

Dieses Dokument wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.